

RISIKO

GRUNDLAGEN

Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche: Indikationskriterien forensisch-psychologischer / -psychiatrischer Begutachtungen
[Laura Just / Jana Schmidt / Marvin Elli / Elisa Lanzi / Monika Zimmerli / Marcel Aebi]

POLIZEI & MILITÄR

20-mal am Tag – Polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt kontextualisiert
[Emma von Bock und Polach / Rachel Gerny]

Die (gewaltsame) Hinderung einer polizeilichen Massnahme oder: Wie Du mir, so ich Dir
[Jan Imhof]

RISIKO & RECHT

AUSGABE 01 / 2026

RECHT

RISIKO RECHT

Risiko & Recht macht es sich zur Aufgabe, Rechtsfragen der modernen Risikogesellschaft zu analysieren. Berücksichtigung finden Entwicklungen in verschiedensten Gebieten, von denen Sicherheitsrisiken für Private, die öffentliche Ordnung, staatliche Einrichtungen und kritische Infrastrukturen ausgehen. Zu neuartigen Risiken führt zuvorderst der digitale Transformationsprozess und der damit verbundene Einsatz künstlicher Intelligenz; des Weiteren hat die Covid-Pandemie Risikopotentiale im Gesundheitssektor verdeutlicht und auch der Klimawandel zwingt zu umfassenderen Risikoüberlegungen; schliesslich geben gesellschaftliche Entwicklungen, u.a. Subkulturenbildung mit Gewaltpotential, Anlass zu rechtlichen Überlegungen. Risiko und Recht greift das breite und stets im Wandel befindliche Spektrum neuartiger Risikosituationen auf und beleuchtet mit Expertenbeiträgen die rechtlichen Herausforderungen unserer Zeit.

Editorial	4
-----------	---

GRUNDLAGEN

Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche: Indikationskriterien forensisch-psychologischer / -psychiatrischer Begutachtungen [Laura Just / Jana Schmidt / Marvin Elli / Elisa Lanzi / Monika Zimmerli / Marcel Aebi]	5
--	---

POLIZEI & MILITÄR

20-mal am Tag – Polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt kontextualisiert [Emma von Bock und Polach / Rachel Gerny]	30
Die (gewaltsame) Hinderung einer polizeilichen Massnahme oder: Wie Du mir, so ich Dir [Jan Imhof]	57

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Ausgabe 1/2026 der Risiko & Recht deckt ein breites Themenspektrum aktueller Sicherheitsfragen ab. Eingangs befassen sich die Autorinnen und Autoren Laura Just, Jana Schmidt, Marvin Elli, Elisa Lanzi, Monika Zimmerli und Marcel Aebi mit der Frage, wann bei sexuellen Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten indiziert ist. Sie stellen das SOST-Y (Sexual Offending Screening Tool, Youth Version) vor und erläutern, wie anhand von Delikt-, Umfeld- und Personen-Kriterien geprüft wird, ob eine ausführliche Begutachtung empfohlen wird.

Die Autorinnen Emma von Bock und Polach sowie Rachel Gerny analysieren nachfolgend polizeiliche Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt und setzen diese in den bundesstaatlichen Kontext, insbesondere in Verbindung mit zivil- und strafprozessualen Massnahmen. Sie zeigen kantonale Unterschiede bei Voraussetzungen, Dauer, Verfahren und Rechtsschutz auf und beleuchten Spannungsfelder zwischen effektivem Opferschutz, Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe und der Verwertbarkeit von Aussagen im Strafverfahren.

Schliesslich behandelt der Beitrag von Jan Imhof die Strafbarkeit der Hinderung von Amtshandlungen nach Art. 285 und Art. 286 StGB und zeigt aus praxisbezogener Perspektive, dass spontane Eingriffe gegen polizeiliches Handeln in der Regel nicht gerechtfertigt sind.

Wir wünschen Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, eine anregende Lektüre und erlauben uns auf die Möglichkeit eines [Print-Abonnements](#) hinzuweisen.

Tilmann Altwicker
Dirk Baier
Goran Seferovic
Franziska Sprecher
Stefan Vogel
Sven Zimmerlin

Die (gewaltsame) Hinderung einer polizeilichen Massnahme oder: Wie Du mir, so ich Dir

Ein Perspektivenwechsel zum Amtsmissbrauch

Jan Imhof*

In Verfahren wegen Art. 285 f. StGB wenden die beschuldigten Personen häufig ein, sich lediglich gegen unverhältnismässige Massnahmen der Polizei («Polizeigewalt») gewehrt zu haben. Dieser Einwand wird vermehrt bei Polizeieinsätzen an Kundgebungen erhoben und bleibt weiterhin aktuell. Der Aufsatz untersucht einleitend die Stufen von Hinderungshandlungen und grenzt sie gegenüber dem blossen Ungehorsam, den Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren und der Selbstbegünstigung ab. In einem zweiten Teil wird analysiert, in welchen Situationen ein Widerstandsrecht gegen polizeiliche Massnahmen besteht, und die Wechselwirkung von Amtsmissbrauch und Hinderungshandlung aufgezeigt.

Inhalt

I.	Einleitung	58
II.	Die Amtshandlung	59
III.	Hinderung	61
1.	Die schlichte Hinderungshandlung	61
2.	Die qualifizierte Hinderungshandlung	64
3.	Abgrenzung zum Ungehorsam	65
4.	Abgrenzung zur verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht	66
5.	Abgrenzung zur straflosen Selbstbegünstigung	68

* MLaw JAN IMHOF, Rechtsanwalt, ist Mitarbeiter in der Strafabteilung am Regionalgericht Bern-Mittelland, Angehöriger der Militärjustiz und Ausbilder an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH). Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des CAS Polizeirecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW, unter der Studienleitung von Dr. iur. Patrice Zumsteg entstanden.

IV. Erlaubter Widerstand?	70
1. Über den Gehorsam	70
2. Bei übergeordneten Motiven	71
3. Bei «Polizeigewalt»	72
V. Anzeige-Gegenanzeige – Wie weiter?	75
VI. Schlussbemerkung	77
Literaturverzeichnis	77

I. Einleitung

Nach Art. 286 StGB¹ wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt. Setzt die Täterschaft Gewalt ein oder droht sie, wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in leichten Fällen mit Geldstrafe bestraft (vgl. Art. 285 StGB).

Die Tatbestände erfassen eine Vielzahl von Lebenssachverhalten, in denen Staat und Individuum interagieren. In der Regel verlaufen diese Interaktionen friedlich und schwelende Konflikte erreichen die Stufe der Strafbarkeit nicht. Sobald die Polizei Zwang anwenden muss, steigt aber die Wahrscheinlichkeit auf eine spontane Reaktion der Rechtsunterworfenen. Polizeiliches Handeln rechtfertigt jedoch nur in den seltensten Fällen eine spontane Hinderung derselben, auch wenn Rechtsunterworfenen zumeist vor den Strafbehörden einwenden, sie hätten sich doch nur gegen eine unverhältnismässige und damit missbräuchliche Amtshandlung schützen wollen. Mit den Tatbeständen zum Schutz einer Amtshandlung und dem Amtsmissbrauch betrachten die Strafbehörden häufig ein und denselben Sachverhalt, jedoch aus einer anderen Perspektive.

Dieser Aufsatz ergänzt den Beitrag *Amtsmissbrauch: Polizist:innen vor Gericht* in der Ausgabe von Risiko & Recht 1-2025 und bietet einen praxisbezogenen Perspektivenwechsel.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

II. Die Amtshandlung

Ausgangspunkt für die Strafbarkeit der ausführenden Polizeiangehörigen sowie der Person, die eine polizeiliche Massnahme hindert, ist die konkrete Amtshandlung selbst und deren Einordnung in die spezialgesetzlichen Kataloge polizeilicher Massnahmen.² Die Zweckvereitelung, wie eine Radarwarnung, ist von Art. 285 f. StGB hingegen nicht erfasst.³

Das polizeiliche Handeln gehört zu den unmittelbarsten hoheitlichen Interventionen überhaupt und kommt für die adressierten Personen oft unerwartet. Die Amtshandlung zielt zumeist auf eine direkte Gestaltung der Faktenlage, d.h. auf einen Taterfolg ab: *Eine Person wird angehalten, durchsucht und auf die Polizeiwache verbracht*. Nötigenfalls ist die Polizei berechtigt und verpflichtet, diese und weitere polizeiliche Massnahmen zwangsweise zu vollziehen. Dieser Zwang stellt einen (verfügungsbezogenen) Realakt dar.⁴ Die polizeiliche Massnahme selbst kann als Realakt⁵ erfolgen oder auch in eine Verfügung gekleidet sein.⁶ Zwar müssen nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungs-⁷ und Strafprozessrechts⁸ Verfügungen grundsätzlich schriftlich ergehen. Einige Spezialgesetze sowie die Strafprozessordnung sehen jedoch Ausnahmen vor:

- Die strafprozessuale Durch- und Untersuchung, ED-Erfassung und Beschlagnahme können in dringenden Fällen zunächst mündlich angeordnet werden, müssen aber nachträglich *zwingend* verschriftlicht werden.⁹
- Im Bereich der sicherheitspolizeilichen Massnahmen ist bspw. der bernische Gesetzgeber bewusst vom vorherrschenden Schriftlichkeitserfordernis abgewichen. Er ermöglicht es, eine nach Art. 292 StGB strafbewehrte Wegweisung von bis zu 48 Stunden mündlich anzuordnen (zu verfügen).¹⁰ Die adressierten Personen sind von Gesetzes wegen dazu

² Eine Übersicht der Rechtsgrundlagen für die Zwangsanwendung bietet IMHOF, 51 f.

³ BGE 103 IV 186 E. 4 S. 188.

⁴ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Rz. 914 und 964; MOHLER, Rz. 883 f., spricht von rechtsaktbezogenen Realakten.

⁵ Zum Realakt im Allgemeinen vgl. BGE 144 II 233 E. 4.1 S. 235.

⁶ ALBERTINI, 21 ff.

⁷ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Rz. 773 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1063 ff.

⁸ Art. 80 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

⁹ Art. 241 Abs. 1, 260 Abs. 3 und 263 Abs. 2 StPO.

¹⁰ Art. 84 Abs. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG-BE, BSG 551.1). Für das bernischen Verständnis vgl. den Vortrag 2013.POM.103 des Regierungsrates an den

berechtigt, nachträglich eine schriftliche Verfügung zu «verlangen». Besondere Voraussetzungen an die Form und Begründung sind nicht daran geknüpft. Der Zugang zum Rechtsweg, den die Verfügung mit ihrer Scharnierfunktion öffnet,¹¹ gestaltet sich damit als sehr niederschwellig. Im Vergleich zum bernischen Gesetzgeber wählte der zürcherische eine umgekehrte Konzeption: Die Wegweisung und Fernhaltung erfolgt als Realakt,¹² auch als verfügungsvertretender Realakt bezeichnet.¹³ Zur Öffnung des Rechtswegs müssen weggewiesene und/oder ferngehaltene Personen eine Feststellungsverfügung förmlich beantragen und ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.¹⁴ Erst im Widersetzungsfall ist die Polizei befugt, die Fernhaltung mittels Verfügung schriftlich anzuordnen.¹⁵

Die Möglichkeit, eine polizeiliche Massnahme mündlich zu verfügen, ist nicht ausschliesslich von akademischem Interesse. Vielmehr ist sie von polizeitaktischer Relevanz. Denn die bernische Konzeption bringt den Vorteil mit sich, dass die mündlich verfügten Wegweisungen und Fernhaltungen mit Art. 292 StGB verknüpft und somit strafbewehrt erlassen werden können.¹⁶ So wies die Kantonspolizei Bern eingekesselte Teilnehmende unbewilligter oder unfriedlicher Kundgebungen mittels Lautsprecheranlagen weg und verzeigt jene, welche dieser generell-konkreten Verfügung nicht nachkamen.¹⁷ Wo nach bernischem Konzept polizeiliches Handeln mit Art. 292 StGB strafbewehrt wird, haben andere Kantone oder deren Gemeinden eigene Übertretungstatbestände¹⁸ wie die Stö-

Grossen Rat zum Polizeigesetz (PolG) vom 5. Juli 2017. Differenzierte Ansicht MÜLLER, 328 f. Qualifikation nach aPolG-BE im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2009, 100.2008.23334 E. 5.7, in: BVR 2009, S. 385, noch offen gelassen.

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 2C_444/2015 vom 4. November 2015 E. 3.2.1 m.w.H.

¹² § 33 und § 34 e contrario des Polizeigesetzes des Kantons Zürich (PolG-ZH, LS 550.1); Komm. PolG-ZATTI, § 33 Rz. 13.

¹³ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Rz. 917 und 1080; TIEFENTHAL, § 8 Rz. 14 und § 15 Rz. 5; MOHLER, Rz. 885 f.

¹⁴ Zur Anfechtbarkeit von Realakten vgl. BGE 140 II 315 E. 4 S. 235 f. im Allgemeinen und SCHINDLER, passim, im Besonderen.

¹⁵ § 34 Abs. 1 PolG-ZH.

¹⁶ Vgl. BSK StGB-RIEDO/BONER, Art. 292 Rz. 83, im Allgemeinen sowie Urteil des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 E. 10.4 f. bzgl. des PolG-BE.

¹⁷ Urteil des Bundesgerichts 7B_209/2023 vom 7. November 2023 E. 2.1.

¹⁸ Vgl. etwa Art. 36d des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG-GR, BR 613.000) sowie dazu ALBERTINI, 344 f.; § 31 des Gesetzes des Kantons Solothurn über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1); Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Kantonalen Strafgesetzes des Kantons Nidwalden (NG 251.1); Art. 17 des Gesetzes des Kantons Obwalden über das kantonale Strafrecht (GDB 310.1); § 27 Bst. a des

zung des Polizeidienstes oder den Ungehorsam gegen die Polizei erlassen.¹⁹

Unabhängig von der Einordnung in Realakt oder Verfügung unterliegt das polizeiliche Handeln und damit das Funktionieren der staatlichen Institutionen gleichermassen dem Schutz nach Art. 285 und 286 StGB.²⁰ Greift die Täterschaft auf Gewalt oder Drohung als Tatmittel zurück, schützt Art. 285 StGB zusätzlich die individuellen Rechtsgüter der ausführenden Polizeiangehörigen²¹ und konsumiert die allgemeineren Tatbestände.²² Der Übergang von gewaltfreier zu gewaltsamer Hinderung ist fliegend und erfolgt häufig innerhalb von Sekunden. Deshalb ist nach hier vertretener Auffassung Art. 286 StGB auch als konkretes Gefährdungsdelikat hinsichtlich der individuellen Rechtsgüter der ausführenden Polizeiangehörigen zu verstehen.

III. Hinderung

1. Die schlichte Hinderungshandlung

Als Hinderung gilt grundsätzlich jede Handlung, die eine Amtshandlung so beeinträchtigt, dass sie nicht reibungslos durchgeführt werden kann. Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt, dessen Erfolg im Erschweren der vorgenommenen Amtshandlung liegt. Eine vollständige Verunmöglichung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die adressierte Person oder Dritte die Amtshandlung erschweren oder verzögern.²³

Gesetzes des Kantons Schwyz über das kantonale Strafrecht (222.100); § 37a des Einführungsgesetzes des Kantons Thurgau zum Schweizerischen Strafrecht (RB 311.1); § 22 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 300); § 7 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel Landschaft (SGS 241); § 4 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 253.100); Art. 11 des Einführungsgesetzes des Kantons Fribourg zum Strafgesetzbuch (SGF 31.1); Art. 48 des Code pénal neuchâtelois (RSN 312.0).

¹⁹ Gemäss BGE 81 IV 163 E. 3 S. 164 ff. besteht hier kein Kompetenzkonflikt mit Art. 285 f. StGB.

²⁰ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 391; HAUSWIRTH, 153; BSK StGB-HEIMGARTNER, vor Art. 285 Rz. 2; AK StGB-MIGNOLI, Art. 285 Rz. 1.

²¹ BSK StGB-HEIMGARTNER, a.a.O.; CR CP-KLINKE, Art. 285 Rz. 2 f. Kritisch die Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht, BBl 2018 287, 2887.

²² BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 Rz. 5 ff.

²³ BGE 120 IV 136 E. 2a S. 139; BGE 133 IV 97 E. 4.2 S. 100.

Die Strafbarkeit ist damit ähnlich wie bei einem Versuch nach Art. 22 StGB gelagert,²⁴ der vorliegend nicht als solcher bezeichnet ist, sondern mit «hindern» und eben nicht «verhindern» sprachlich abgebildet wird. Dass eine Amtshandlung gänzlich verhindert wird, ist die Ausnahme, bspw. beim Abbruch einer Verfolgungsjagd. In der Regel verfügt die Polizei über die nötigen Kompetenzen und Einsatzmittel, um einmal initiierte Massnahmen trotz Widerstand zu Ende zu führen. Wie beim Versuch ist auch nicht jede Form der Hinderung strafbar. Ein strafbarer Versuch setzt voraus, dass die Täterschaft durch ihr Handeln eine bestimmte Schwelle (*point of no return*) erreicht.²⁵ M.a.W. muss sich der Vorsatz bis zu einem gewissen Masse in der Tathandlung realisiert haben. Das gilt auch für die Hinderung einer Amtshandlung, die ein Mindestmass an Intensität erfordert.²⁶ Blosser Renitenz genügt nicht. In der Praxis stellen sich somit schwierige Abgrenzungsfragen:

- Wildes Fuchteln, selbst mit einer glimmenden Zigarette, oder das Wegziehen der Arme genügen meist nicht. Versperrt sich eine angehaltene Person so, dass die Angehörigen der Polizei sie nur mit vereinten Kräften fesseln können, ist die Schwelle zur Strafbarkeit hingegen erreicht.²⁷ Das gilt auch, wenn sie zu Boden geführt werden muss. Dabei tritt neben dem Erschweren und der zeitlichen Verzögerung der Amtshandlung ausserdem eine konkrete Gefahr für die ausführenden Polizeiangehörigen auf. Dies ist nach hier vertretener Auffassung ebenso vom Normzweck umfasst (vgl. [Ziff. II.](#)).
- Ergreift eine Person nach dem Zuruf «Stopp Polizei» bzw. «Stop Police» oder während der Personenkontrolle die Flucht, erschwert sie diese.²⁸ Die Aufforderung «Stop Police» durch uniformierte Polizeiangehörige kann unabhängig vom sprachlichen und kulturellen Hintergrund als allgemein verständlich vorausgesetzt werden. Die Uniform wirkt in solchen Situationen als Legitimationsausweis.²⁹ Eine «Flucht»

²⁴ BGE 133 IV 97 E. 5.2 S. 102, wonach für eine versuchte Begehung von Art. 286 StGB praktisch kein Raum bestehe.

²⁵ Vgl. statt vieler BGE 131 IV 100 E. 7.2.1 S. 103 f.

²⁶ BGE 105 IV 48 E. 3 S. 49; BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 286 Rz. 9.

²⁷ Urteile des Obergerichts Bern SK 23 136 vom 26. April 2024 E. 13.2 ff. sowie SK 20 469 470 vom 12. August 2021 E. 13.2. Vgl. auch PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 286 Rz. 2 f.

²⁸ BGE 133 IV 97 E. 6 S. 102; BGE 124 IV 127 E. 3.dd S. 131: «Wer somit die Flucht ergreift, bevor er durch die Polizei aufgefordert wurde, sich auszuweisen, begeht keinen Verstoß gegen Art. 286 StGB».

²⁹ Illustrativ Art. 166 Abs. 1 PolG-BE, weshalb das unbefugte Tragen der Uniform in zahlreichen Kantonen auch unter Strafe steht. Siehe zum Ganzen IMHOF, 52; ALBERTINI, 320.

von nur wenigen Schritten erreicht hingegen kaum die geforderte Intensität.³⁰

- Nach herrschender Lehre ist auch die Beweisvereitelung strafbar.³¹ Das Schlucken von Beweismitteln verzögert oder verhindert, wenn sich diese im Körper zersetzen, die Sicherstellung. Die Schwelle zur Strafbarkeit ist erreicht, wenn die angehaltene Person das Beweismittel in den Mund führt und dieses erst mit geeigneten Griffen sichergestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn eine fliehende Person Beweismittel in einen Fluss wirft, nicht aber in einen Busch.
- Schlichte Sitzstreiks, wie etwa an Kundgebungen, erreichen die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht.³² In der jüngsten Vergangenheit haben sich Kundgebungsteilnehmende vermehrt an feste Einrichtungen gekettet oder geklebt und mussten unter Beizug der Feuerwehr losgelöst werden.³³ Eine solche Erschwerung und zeitliche Verzögerung der Räumung ist offensichtlich tatbestandsmässig. Gleiches gilt, wenn sich Kundgebungsteilnehmende mit ihren Armen zu grossen Menschentrauben verhaken. Haben sich hingegen nur wenige Personen miteinander verhakt und lassen sie sich ohne grossen Kraftaufwand lösen, so fehlt es nach hier vertretener Auffassung an der erforderlichen Intensität.
- Das Filmen oder Streamen einer polizeilichen Massnahme ist nicht tatbestandsmässig, solange es aus angemessener Distanz erfolgt³⁴ und den Vollzug einer Massnahme nicht unzumutbar macht (bspw. eine Leibesvisitation). Tatbestandsmässig ist hingegen der Einsatz von Störsendern («Jammer»)³⁵.

Straflos bleibt schliesslich, wer sich völlig passiv verhält.³⁶ Nicht passiv verhält sich hingegen, wer hinsichtlich einer unmittelbar bevorstehenden Amtshandlung Vorkehrungen trifft, um diese zu hindern.³⁷ In der Rechtslehre wird dieses

³⁰ AK StGB-MIGNOLI, Art. 286 Rz. 6, würde die blossе Flucht angesichts der ursprünglich vorgesehenen restriktiven Anwendung generell nicht unter Art. 286 StGB subsumieren.

³¹ BANGERTER, 163; GRONER, 116 f.

³² BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 286 Rz. 1 mit Verweis auf den Beschluss des Ersten Senats vom 10. Januar 1995 des deutschen Bundesverfassungsgericht BVerfGE 92,1 «Sitzblockaden II».

³³ Urteil des Bundesgerichts 7B_209/2023 vom 7. November 2023 E. 5.5.

³⁴ Urteil des Bundesgerichts 1C_246/2025 vom 4. Dezember 2025 E. 8.4.

³⁵ Art. 32b Abs. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10).

³⁶ BGE 81 IV 325 E. 1 S. 326.

³⁷ BGE 133 IV 97 E. 4.3 S. 100 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 2.6.1. Wohl kritisch DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 397 f.

Verhalten oftmals als passiver Widerstand bezeichnet.³⁸ Diese Formulierung hinkt offensichtlich. Entweder hindert eine Täterschaft die a) unmittelbar bevorstehende oder b) bereits laufende Amtshandlung durch ein Tätigwerden und macht sich strafbar – oder sie bleibt untätig und damit straflos (zur Begehung durch Unterlassen vgl. [Ziff. III.3.](#)).

Wie weit die Hinderung einer bevorstehenden Amtshandlung «vorgelagert» werden kann, ist erfahrungsgemäss schwierig zu abstrahieren. Nach hier vertretener Auffassung müssen die bevorstehenden Amtshandlungen der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend individuell-konkret vorhersehbar und die Vorbereitungshandlungen weit fortgeschritten, d.h. die Amtshandlung quasi greifbar sein. Unproblematisch ist das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, wenn bspw. eine bevorstehende Räumung eines besetzten Gebäudes oder einer unbewilligten Kundgebung einem konkreten Adressatenkreis unter Fristansetzung angekündigt wird. Dies gilt auch ohne vorherige Ankündigung, sofern das Areal bereits von einem Grossaufgebot uniformierter Polizeiangehöriger umstellt worden ist. Wird eine polizeiliche Massnahme aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder der Taktik nicht umgesetzt, wäre ein Versuch zu prüfen.

2. Die qualifizierte Hinderungshandlung

Mit dem Einsatz von *Gewalt* und *Drohung*³⁹ als Tatmittel wird eine nächste Eskalationsstufe erreicht:

Gewalt setzt eine unmittelbare oder mittelbare physische Einwirkung auf einen Angehörigen der Polizei voraus, nicht aber auf eine unpersönliche Sache wie das Klammern an einen Hydranten.⁴⁰ Die physische Einwirkung muss eine gewisse, vom Opfer abhängige Intensität aufweisen, damit sie als Gewalt qualifiziert wird.⁴¹ Bei Gewalt gegen Angehörige der Polizei wird aufgrund ihrer Konstitution und Ausrüstung, etwa im Ordnungsdienst, eine eindeutige aggressive Kraftentfaltung vorausgesetzt.⁴² Dieses Argument darf jedoch nicht als Freibrief für die gewaltsame Hinderung von Amtshandlungen verstanden werden. Gemäss Kasuistik wurde Gewalt bei einer «simple/petite bousculade»,⁴³ einem Griff an

³⁸ BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 286 Rz. 9 m.w.H.

³⁹ Die Beurteilung orientiert sich grundsätzlich am Nötigungstatbestand in Art. 181 StGB.

⁴⁰ STRATENWERTH/BOMMER, § 52 Rz. 20.

⁴¹ BGE 101 IV 42 E. 3a S. 44.

⁴² BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 Rz. 6 m.w.H.

⁴³ Urteil des Bundesgerichts 6B_659/2013 vom 4. November 2013 E. 1.2.

den Gurt,⁴⁴ einem Herumfuchteln,⁴⁵ dem Zudrücken einer Tür oder bei einem Wegreissen des Rapportbuches⁴⁶ verneint. Sie wird bejaht, wenn die Täterschaft einen Faustschlag, eine Kopfnuss oder einen Tritt in den Intimbereich gezielt ausführt, beisst oder mit einem Personenwagen auf Angehörige der Polizei losfährt⁴⁷ – das gilt ebenso für Angriffe mit Pyrotechnika, Laserpointern⁴⁸ oder Steinen.

Eine *Drohung* muss ernstlich und geeignet sein,⁴⁹ diese oder künftige Amtshandlungen (bspw. bei wiederholtem Vollzug eines Rayonverbots durch dieselbe Polizeiangehörige) zu hindern. Eine besondere, objektive Duldungspflicht für Angehörige der Polizei ist abzulehnen.⁵⁰ Erfahrungsgemäss können Angehörige der Polizei eine Drohung besser einordnen und geraten weniger schnell in Furcht als Privatpersonen. Der tatbestandsmässige Erfolg bleibt damit häufig aus, weshalb der Versuch zu prüfen ist.

Schliesslich muss das eingesetzte Tatmittel einen Motivationszusammenhang zur Amtshandlung aufweisen, um diese beiden ersten Tatbestandsvarianten zu erfüllen.⁵¹

3. Abgrenzung zum Ungehorsam

Grundsätzlich ist die völlige Passivität gegenüber einer polizeilichen Massnahme straflos. Sie deckt sich in aller Regel mit einem Ungehorsam (Unterlassen).⁵² Damit eine Begehung durch Unterlassen strafbar wird, müssen die Rechtsunterworfenen zunächst zu einem Aktivwerden verpflichtet werden können.⁵³ Eine gesetzliche Garantenpflicht⁵⁴ findet sich in zahlreichen kantonalen Erlassen. Diese verpflichten dazu, einer polizeilichen Aufforderung

⁴⁴ BGE 69 IV 1 E. 3 S. 4.

⁴⁵ BGE 74 IV 57 E. 4 S. 63.

⁴⁶ BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 Rz. 6.

⁴⁷ Eine Übersicht der Kasuistik bietet PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 285 Rz. 3 ff.

⁴⁸ Art. 22 f. der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 814.711).

⁴⁹ Überzeugend BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 Rz. 10 f., mit einer Übersicht der divergierenden Lehrmeinungen. Ebenso AK StGB-MIGNOLI, Art. 285 Rz. 12, und CR CP-KLINKE, Art. 285 Rz. 24 f.

⁵⁰ A.M. BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 Rz. 11.

⁵¹ AK StGB-MIGNOLI, Art. 285 Rz. 16.

⁵² SCHNETZER, 67 ff. und 83 f.

⁵³ BGE 133 IV 97 E. 4.2 S. 100; BGE 120 IV 136 E. 2.b S. 140 ff. SCHNETZER, 69; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 397.

⁵⁴ Art. 11 Abs. 2 Bst. a StGB.

nachzukommen. Andernfalls werden die Rechtsunterworfenen nach kantonalem Strafrecht bestraft,⁵⁵ nicht aber nach Art. 285 f. StGB.

Auch der Bundesgesetzgeber stipulierte im sicherheitspolizeilichen Bereich Pflichten, deren Nichtbeachtung bestraft wird.⁵⁶ So ist eine unfallverursachende Person im Strassenverkehr verpflichtet, umgehend anzuhalten, den Verkehr zu sichern und weitere Massnahmen der Gefahrenabwehr selbständig einzuleiten sowie die Polizei zu alarmieren.⁵⁷ Auch hier gehen die besonderen Bestimmungen des Nebenstrafrechts Art. 285 f. StGB vor.

Die Polizei kann eine Person aber auch generell und mittels schriftlicher oder mündlicher Verfügung zu einem Tun verpflichten; bspw. einen öffentlichen Platz oder ein besetztes Gebäude zu verlassen. Ein Ungehorsam wird hier unter den Tatbestand von Art. 292 StGB, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, zu subsumieren sein.

Im Ergebnis bleibt für die Begehung von Art. 285 f. StGB durch Unterlassen kaum Raum.

4. Abgrenzung zur verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

Wie im Strafrecht gilt auch im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Dieser wird dort relativiert und eine Mitwirkung verlangt, wo Parteien mit eigenen Begehren an den Staat treten, oder das Sachgesetz dies vorsieht.⁵⁸ Als Beispiel sei der bernische Gesetzgeber erwähnt, der angehaltene Personen bei der Identitätsfeststellung zur Mitwirkung verpflichtet.⁵⁹

⁵⁵ ALBERTINI, 344 f.; § 31 des Gesetzes des Kantons Solothurn über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1); Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Kantonalen Strafgesetzes des Kantons Nidwalden (NG 251.1); § 27 Bst. b des Gesetzes des Kantons Schwyz über das kantonale Strafrecht (SRSZ 222.100); § 37a des Einführungsgesetzes des Kantons Thurgau zum Schweizerischen Strafrecht (RB 311.1); § 23 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 300); § 7 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 241); § 4 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 253.100).

⁵⁶ Art. 92 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01): «Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt».

⁵⁷ Art. 51 SVG i.V.m. Art. 54 f. der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11).

⁵⁸ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Rz. 783; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 990.

⁵⁹ Eine ähnliche, strafbewehrte Ausweis- und damit Mitwirkungspflicht findet sich in Art. 10 Abs. 4 i.V.m. Art. 95 SVG.

«Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen [...]».⁶⁰

Die Mitwirkungspflicht ist strafbewehrt und eine Verweigerung spezialgesetzlich unter Strafe gestellt:

«Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich ordnungsgemäss ausweisen, auf berechnete Aufforderung hin die Angaben zum Namen oder zur Wohn- oder Meldeadresse verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.»⁶¹

Sobald ein hinreichender Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung besteht, kann die zu identifizierende Person nicht mehr zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen ihr keine Rechtsnachteile aus einer verweigten Mitwirkung erwachsen.⁶² In der Folge kann eine beschuldigte Person, die bspw. wegen Verdachts einer Widerhandlung gegen das BetMG angehalten wird, nicht bestraft werden, wenn sie ihre Personalien nicht bekannt gibt. Die Ermittlung und Identifizierung der Täterschaft ist Aufgabe der Polizei.⁶³ Hierzu stehen ihr bereits im selbständigen Ermittlungsverfahren die nötigen rechtlichen Kompetenzen und Instrumente zur Verfügung.⁶⁴ Obschon unbestritten ist, dass eine beschuldigte Person nicht mit Strafan drohung verpflichtet werden kann, mitzuwirken und etwa Dokumente herauszugeben,⁶⁵ wird in der Praxis die verweigte Namensangabe regelmässig zur Anzeige gebracht.

⁶⁰ Art. 74 PolG-BE.

⁶¹ Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Bern über das kantonale Strafrecht (BSG 311.1). Ob aus solchen Mitwirkungspflichten weitere strafrechtliche Konsequenzen, etwa hinsichtlich eines unrechtmässigen Aufenthalts, erfolgen dürfen, ist mit dem jüngsten Urteil des Bundesgerichts 7B_45/2022 vom 21. Juli 2025 E. 2.4 jedenfalls diskutabel. Darin erklärte es Beweismittel, die aus den verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, SR 956.1) gewonnen wurden, mangels Belehrung strafprozessual als unverwertbar.

⁶² BSK-StPO-ENGLER, Art. 113 Rz. 4a; MOHLER, Rz. 1447.

⁶³ Art. 306 Abs. 2 Bst. b StPO.

⁶⁴ Art. 206 Abs. 2 und Art. 215 StPO.

⁶⁵ BSK-StPO-ENGLER, Art. 113 Rz. 5.

5. Abgrenzung zur straflosen Selbstbegünstigung

Wer jemanden der Strafverfolgung oder dem späteren Straf- und Massnahmenvollzug entzieht, macht sich der Begünstigung strafbar.⁶⁶ Wer sich selbst einer solchen Massnahme entzieht, wird im Umkehrschluss nicht bestraft. Eine vorläufig unbemerkte Flucht vom Tatort oder ein Ausbruch aus der Untersuchungshaft oder Vollzugsanstalt bleibt somit straflos. Diese Straflosigkeit fusst u.a. auf dem Gedanken eines natürlichen Selbsterhaltungstrieb.⁶⁷ In *generell-abstrakter, wertender Abwägung* kam das Bundesgericht jedoch zum Schluss, dass die straflose Selbstbegünstigung dort ihre Grenzen findet, wo die fliehende Person ein anderes Rechtsgut bzw. eine andere Strafnorm wie Art. 286 StGB verletzt.⁶⁸ Aus diesem Grund kann sich die fliehende Person nicht auf die Selbstbegünstigung berufen, wenn die Polizei sie zuvor mit Zurufen oder der Matrix «Stopp Polizei» zur Anhaltung aufgefordert hat.

Diese Unterscheidung erscheint aus der Optik eines Laien lebensfremd⁶⁹ und überzeugt auch auf dogmatischer Ebene nicht abschliessend.⁷⁰ Die Berufung auf die unterschiedlichen, aber eng verwandten allgemeinen Rechtsgüter (Rechtspflege vs. öffentliche Gewalt)⁷¹ wirkt in der konkreten Konstellation gekünstelt. Sowohl die Flucht vor einer angedrohten Anhaltung wie auch aus einer Anstalt sind durch den Selbsterhaltungstrieb motiviert. Dieser ist bei einer überraschenden Anhaltung um einiges nachvollziehbarer und mit weniger krimineller Energie angereichert, als bei einem geplanten Ausbruch aus einer Anstalt. Der Wertungsunterschied zwischen dem straflosen Ausbruch und der strafbaren Flucht kann nur dahingehend aufgelöst werden, indem entweder der Ausbruch kriminalisiert oder/und die Flucht bei einer angedrohten Anhaltung entkriminalisiert wird.

Die Begründung, eine Person sei verpflichtet, zwecks Festnahme anzuhalten, dürfe anschliessend aus der Haft ausbrechen, und sei im Falle eines erneuten Ausbruchs erneut strafbewehrt verpflichtet, sich festnehmen zu lassen usw., dreht sich offenkundig im Kreis.⁷²

⁶⁶ Art. 305 Ziff. 1 StGB.

⁶⁷ HAUSWIRTH, 29 und 43; WEBER THOMAS, Rz. 23 ff.

⁶⁸ BGE 85 IV 142 E. 2. S. 143 f.; BGE 115 IV 230 E. 1 S. 230 f.; BGE 133 IV 97 E. 6 ff. S. 102 ff.

⁶⁹ STRATENWERTH/BOMMER, § 52 Rz. 12; THOMMEN/NYDEGGER, Rz. 33; ebenfalls kritisch BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 286 Rz. 13; PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 286, Rz. 4.

⁷⁰ AK StGB-MIGNOLI, Art. 286 Rz. 6.

⁷¹ HAUSWIRTH, 161 f., wonach neben der Strafverfolgung noch weitere, mittelbare Interesse wie bspw. der Opfer, der Gläubiger, der Strassenverkehr usw. berücksichtigt werden müsste. Dieses Argument verliert sich jedoch in seiner Unschärfe.

⁷² Ebenso AK StGB-MIGNOLI, Art. 286 Rz. 6, und PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 286 Rz. 4, mit dem Einwand, es liege ein Zirkelschluss vor.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zur Legitimation der straflosen Selbstbegünstigung u.a. der *nemo-tenetur*-Grundsatz herangezogen wird.⁷³ Dieser ist sowohl im Gesetz⁷⁴ als auch verfassungs-⁷⁵ und konventionsrechtlich⁷⁶ verankert und bildet den Kern eines fairen Strafverfahrens.⁷⁷ Nach dem klassischen Verständnis ist eine beschuldigte Person grundsätzlich nicht zur Mitwirkung verpflichtet, sie muss jedoch strafprozessuale Massnahmen wie bspw. Atemtests, Blut- und Urinabnahme, 3D-Gesichtsvermessung dulden.⁷⁸ Eine fehlende Mitwirkung darf nicht bestraft oder zum Nachteil der beschuldigten Person ausgelegt werden.⁷⁹ Unter dieser Prämisse liesse sich argumentieren, dass eine beschuldigte Person auch die Aufforderung zur Anhaltung dulden müsse. Damit bleibt der Wertungswiderspruch zum straflosen Ausbruch aber weiterhin ungelöst. Wenn der Ausbruch aus der Untersuchungshaft unter dem *nemo-tenetur*-Grundsatz straflos sein soll, so müsste es erst recht die Flucht vor einer *strafprozessualen* Anhaltung sein, die der Untersuchungshaft denklogisch unmittelbar vorangeht.⁸⁰ Inwiefern der Ausbruch, nicht aber die Flucht legitim und damit straflos sein soll, erschliesst sich weiterhin nicht.

Demgegenüber rechtfertigt sich eine Bestrafung nach Art. 286 StGB dort, wo die Täterschaft eine sicherheitspolizeiliche Massnahme hindert oder eine konkrete, ernstliche Gefährdung der Angehörigen der Polizei schafft, welcher sie sich aufgrund ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung nicht oder nicht leicht entziehen können.

⁷³ Ebenso der Bundesrat in der Stellungnahme auf die Motion 15.3753 vom 19. Juni 2015, Reimann Lukas, Gefängnisausbruch unter Strafe stellen. Kritisch THOMMEN/NYDEGGER, Rz. 34. Art. 113 StPO.

⁷⁴ Art. 32 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101); siehe dazu OK BV-STAFFLER, Art. 32 Rz. 50 ff.

⁷⁶ Art. 14 Ziff. 3 Bst. g des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (SR. 0.103.2). Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101).

⁷⁷ BGE 131 IV 36 E. 3 S. 40 ff.

⁷⁸ OK BV-STAFFLER, Art. 32 Rz. 48 ff.; SGK BV-VEST, Art. 32 Rz. 8, wobei eine minimale Aktivität erforderlich sei.

⁷⁹ TIEFENTHAL, § 11 Rz. 22.

⁸⁰ AK StGB-MIGNOLI, Art. 286 Rz. 6, verweist in diesem Zusammenhang zurecht auf das grundsätzliche Recht der beschuldigten Person, nicht an der eigenen Verfolgung mitzuwirken (Art. 113 StPO).

IV. Erlaubter Widerstand?

1. Über den Gehorsam

Ob Rechtsunterworfenen eine Amtshandlung dulden müssen, Widerstand erlaubt oder sogar geboten ist, hängt letztlich davon ab, ob gesetztes Recht gerecht ist. Trifft das zu, so ist es auch der rechtskonforme Vollzug – und umgekehrt. An dieser Stelle knüpft die Diskussion über die Legitimität des individuellen und kollektiven Widerstandsrechts an, die so alt ist wie die Menschheitsgeschichte selbst.⁸¹ Bereits in der klassischen Philosophie befasste sich Platon mit dieser Frage und plädierte für einen nahezu unbedingten Normgehorsam. Der Ungehorsam zerstöre die Ordnung des Gemeinwesens. Dieser dürfe nur durch Überzeugung/Diskurs oder Verlassen der Polis entgegengewirkt werden.⁸² In den folgenden Jahrhunderten orientierten sich die Gerechtigkeitsmaxime von Gesetzen und die davon abgeleitete Gehorsamspflicht zuerst am Göttlichen, dann am Naturrechtlichen.⁸³ Später zogen die Rechtspositivisten wie Hans Kelsen, H. L. A. Hart und John Austin eine trennscharfe Linie zwischen Recht und Moral (sog. Trennungsthese). John Austin formulierte diese Trennung wie folgt:

*«Das Vorhandensein einer Rechtsnorm ist eine Sache; ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit eine andere. Ob sie besteht oder nicht, ist eine Frage; ob sie einer zugrunde gelegten Idealvorstellung entspricht, eine andere. Ein bestehendes Gesetz ist auch dann Gesetz, wenn es uns nicht zusagt oder wenn es von dem Kriterium abweicht, an dem wir unsere Billigung oder Missbilligung orientieren.»*⁸⁴

Gustav Radbruch relativierte nach dem Untergang des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland diese strikte Trennung. In seiner Radbruch'schen Formel vertrat er die Auffassung:

*«Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmässig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Mass erreicht, dass das Gesetz als <unrichtiges Recht> der Gerechtigkeit zu weichen hat.»*⁸⁵

⁸¹ Für einen Überblick siehe BÖTSCHI, 1 ff.

⁸² PLATON, Kriton.

⁸³ Eine Übersicht bietet HÄNNI, 79 ff. und 129 ff.

⁸⁴ AUSTIN, 278. Übersetzung zitiert aus HÄNNI, 190.

⁸⁵ RADBRUCH, 107.

In der neueren politischen Philosophie taucht zudem der Begriff des zivilen Ungehorsams auf. Er wird als öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber gesetzwidrige Handlung umschrieben, die für gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.⁸⁶ Eine solche Argumentation findet sich regelmässig im Kontext von Widerstandsbewegungen – etwa bei Kundgebungen oder Besetzungen im Zusammenhang mit dem Bau von Atomkraftwerken, der Rodung von Wäldern oder dem Klimawandel⁸⁷ – und wird zur Rechtfertigung des Widerstands gegen polizeiliche Massnahmen herangezogen. Im nachgelagerten Strafverfahren argumentieren die beschuldigten Personen, dass die polizeiliche Massnahme selbst Unrecht oder die zwangsweise Vollstreckung unverhältnismässig gewesen sei. Sie hätten sich im Recht gesehen, entweder aus a) übergeordneten Motiven oder b) aufgrund der Amtshandlung selbst («Polizeigewalt») Widerstand zu leisten.

2. Bei übergeordneten Motiven

Bei der Verfolgung übergeordneter Motive werden regelmässig die *Wahrung berechtigter Interessen* sowie *Notstand und Notstandshilfe* ins Feld geführt. Ihnen ist gemeinsam, dass es um die Beseitigung einer als ungerecht empfundenen, nicht aber zwingend unrechtmässigen Situation geht.

Der übergesetzliche Rechtfertigungsgrund der *Wahrung berechtigter Interessen* kommt zum Tragen, wenn das geltende Recht den Konflikt nicht bereits abschliessend geregelt hat und wenn die Straftat der einzige Weg zu dessen Lösung darstellt. Sie ist notwendiges und angemessenes Mittel, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, und wiegt offenkundig weniger schwer als die Interessen, die die Täterschaft zu wahren sucht.⁸⁸ Das Bundesgericht hat diesen notstandsähnlichen Rechtfertigungsgrund etwa bei einer Flüchtlingshelferin hinsichtlich der Förderung illegaler Einreise⁸⁹ oder bei Greenpeace-Blockaden von Zufahrten zu den Kernkraftwerken Beznau, Gösgen und Leibstadt⁹⁰ verneint und vorinstanzliche Schuldsprüche geschützt.

Demgegenüber setzen *Notstand und Notstandshilfe* eine Notstandslage voraus, d.h. eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr für individuelle Rechtsgüter.⁹¹ Das prominenteste Beispiel der letzten Jahre ist die Anrufung

⁸⁶ Siehe RAWLS, 401, sowie HABERMAS, passim.

⁸⁷ Siehe KELLER, passim.

⁸⁸ BGE 127 IV 122 E. 5.c S. 135.

⁸⁹ BGE 146 IV 297 E. 2.2.1 S. 303.

⁹⁰ BGE 129 IV 6 E. 3 ff. S. 13 ff.

⁹¹ Art. 17 f. StGB.

des Klimanotstands.⁹² Das Bundesgericht hat, jedoch noch vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Verein Klimaseniorinnen Schweiz, die Notstandslage verneint.⁹³

Die Rechtsprechung verdeutlicht, dass diesen rechtlichen Argumenten kaum Erfolg beschieden ist.

3. Bei «Polizeigewalt»⁹⁴

Personen, die von polizeilichem Zwang betroffen waren, erheben häufig unmittelbar danach – spätestens jedoch mit Erhalt des Strafbefehls wegen Art. 285 f. StGB – den Vorwurf der Polizeigewalt und versuchen damit, ihren Widerstand zu rechtfertigen. Ob die Amtshandlung rechtmässig war, ist für die Strafbarkeit nach Art. 285 f. StGB aber nur ausnahmsweise entscheidend. Gemäss einem Leitsatz des Bundesgerichts aus dem Jahr 1972 muss sich eine adressierte Person einer polizeilichen Massnahme unterziehen, sofern a) ihre Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich ist, b) Rechtsmittel keinen wirksamen Schutz erwarten lassen und c) der Widerstand der Bewahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dient.⁹⁵

Bereits 1948 erwog das Bundesgericht zutreffend:

«Es würde zu unhaltbaren Verhältnissen führen, wollte man demjenigen, den ein Polizist auf Grund eines von den Strafverfolgungs- oder vollziehungsbehörden erlassenen Haftbefehls festnehmen will, den Entscheid darüber überlassen, ob die Verhaftung gerechtfertigt sei, ob er also dem Polizisten gehorchen müsse oder nicht.»⁹⁶

Das Konzept ist vom Gedanken getragen, dass polizeilichen Massnahmen in einer ersten Phase Folge zu leisten ist und den adressierten Personen in einer zweiten Phase der nachträgliche Rechtsschutz zusteht.⁹⁷ Dies erscheint in zweierlei Hinsicht konsistent: Einerseits ist das Polizeirecht dadurch gekennzeichnet, dass zur Auftragserfüllung unmittelbar gehandelt werden muss. Oft-

⁹² Urteil des Bundesgerichts 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021.

⁹³ Urteil (Grosse Kammer) Verein Klimaseniorinnen Schweiz und weitere gegen die Schweiz, Nr. 53600/20, 9. April 2024.

⁹⁴ Der Begriff «Polizeigewalt» ist ein untechnischer und letztlich ungenauer Sammelbegriff. Er dient Medienschaffenden sowie im Volksmund als geflügeltes Wort für unverhältnismässige polizeiliche Massnahmen und unverhältnismässigen Zwang.

⁹⁵ BGE 98 IV 41 E. 4b S. 44 f.

⁹⁶ BGE 74 IV 57 E. 3 S. 62 f.

⁹⁷ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 396 und 399, sprechen u.a. von einer Vermutung der Rechtmässigkeit.

mals ist ein vorgängiger Rechtsschutz weder zeitlich noch taktisch möglich, ohne den Auftrag zu gefährden oder zu verunmöglichen. Es besteht somit ein überwiegendes öffentliches Interesse zu Gunsten der Auftrags Erfüllung. Andererseits ist die Überprüfung sicherheitspolizeilicher Massnahmen primär Aufgabe der Verwaltung und der Verwaltungsjustizbehörden. Fremddiagnosen sind generell zu vermeiden.⁹⁸ In der Konsequenz prüfen Strafbehörden eine Amtshandlung nicht *au fond* auf ihre *Rechtmässigkeit*, sondern nur, ob diese *nicht offensichtlich rechtswidrig* war. Somit verfügen Strafbehörden lediglich über eine beschränkte Kognition. Inwiefern sich das bundesgerichtliche Kriterium «nicht offensichtlich rechtswidrig» vom klassischen Nichtigkeitsbegriff unterscheidet, erscheint unklar.⁹⁹ Die Lehre stellt sich seit jeher auf den Standpunkt, dass eine Amtshandlung nicht nichtig i.S. der Evidenztheorie sein darf.¹⁰⁰ Demnach wird Nichtigkeit bejaht, wenn der Mangel besonders schwer wiegt, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird.¹⁰¹ Sie ist jederzeit und von Amtes wegen zu berücksichtigen. Inhaltliche Mängel polizeilicher Massnahmen führen aber nur selten, etwa bei unmenschlicher Behandlung oder Folter,¹⁰² zur Nichtigkeit.¹⁰³

Im erwähnten Leitsatz fordert das Bundesgericht als weiteres Kriterium, dass ein Rechtsmittel keinen wirksamen Schutz erwarten lasse.¹⁰⁴ Aufgrund der Weiterentwicklung und des Ausbaus der Rechtsweggarantie in den vergangenen 53 Jahren, insb. mit der Ratifizierung der EMRK, muss das Kriterium als überholt gelten. So tritt das Bundesgericht regelmässig auf Beschwerden zu grundlegenden Fragen und Fällen ein, in denen durch die EMRK geschützte Ansprüche zur Diskussion stehen, selbst wenn kein aktuelles und praktisches Interesse besteht.¹⁰⁵ Würde an diesem zweiten Kriterium festgehalten werden,

⁹⁸ A fortiori TSCHANNEN, 458 f., welcher Fremddiagnosen im Folgeverfahren selbst bei nichtigen Verfügungen kritisiert.

⁹⁹ Vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_113/2007 vom 16. August 2007 E. 2.5.

¹⁰⁰ BÖTSCHI, 31-34 und 57 f.; HAUSWIRTH, 155; STRATENWERTH, § 52 Rz. 7; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 396 und 399; AK StGB-MIGNOLI, Art. 285 Rz. 6; PK StGB-TRECHSEL/VEST, vor Art. 286 Rz. 23 f. Differenziert BSK StGB-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 Rz. 18 ff.

¹⁰¹ BGE 129 I 361 E. 2 f. S. 363 f. Vgl. zum Ganzen WEBER YANNIK, Rz. 17 und 55 ff.

¹⁰² Art. 10 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK; Art. 1 ff. des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNO-Antifolterkonvention, SR 0.105).

¹⁰³ Vgl. BSK StGB-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 Rz. 18.

¹⁰⁴ Explizit ablehnend DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 396, sowie STRATENWERTH, § 52 Rz. 7.

¹⁰⁵ BGE 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143. Siehe illustrativ das Urteil des Bundesgerichts 1C_28/2024 et al. vom 8. Oktober 2024 E. 2. über die Kundgebung des Strike WEF Kollektivs.

würde das Widerstandsrecht gänzlich ausgehöhlt. Problematisch dabei ist, dass es unstreitig Amtshandlungen gibt, deren widerstandslose Duldung der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann.

Schliesslich verlangt das Bundesgericht als letztes Kriterium, dass der Widerstand zur Bewahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dient. Dieser Motivationszusammenhang ist weiterhin gültig. Sich auf andere Motive zu berufen, wäre unzulässig. Daraus folgt richtigerweise, dass die *Rechtmässigkeit* der Amtshandlung den Tatbestandsmerkmalen zuzuordnen ist und nicht als objektive, nicht vom Vorsatz gedeckte Strafbarkeitsbedingung verstanden werden darf.¹⁰⁶

Die beschränkte Kognition der Strafbehörden steht im Spannungsfeld zur Rechtsweggarantie.¹⁰⁷ Sie räumt Individuen den Anspruch ein, dass eine sie betreffende polizeiliche Massnahme durch eine richterliche Behörde beurteilt wird.¹⁰⁸ Damit der gerichtliche Rechtsschutz wirksam ist, muss die urteilende Behörde über eine Mindestkognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen verfügen.¹⁰⁹ Dies trifft i.c. auf die Strafbehörden nicht zu. Von den Rechtsunterworfenen wird daher verlangt, dass sie gegen polizeiliche Massnahmen zunächst den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Da polizeiliche Massnahmen grossmehrheitlich als Realakte und mündliche Verfügungen ergehen, fehlen häufig Informationen zum Rechtsweg. Zurecht verlangt SCHINDLER, dass «die Betroffenen [von polizeilichen Massnahmen] verstärkt auf ihre nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen werden [müssen]».¹¹⁰ Eine schlichte Erwähnung im Gesetz, auch wenn dessen Kenntnis mit der Publikation fingiert wird, ist in diesem grundrechtssensiblen Bereich kaum ausreichend. Als *best practice* sind mündliche Hinweise oder die Abgabe von Tickets sowie schriftliche Erläuterungen auf den Homepages der Polizeikorps zu erwähnen, die den Weg zur Erlangung einer anfechtbaren Verfügung oder zur der Ombudsstelle skizzieren.¹¹¹

Am Rande sei angemerkt, dass sich selbst dann, wenn eine Strafbehörde ausnahmsweise eine Amtshandlung mit voller Kognition überprüfen würde, nichts an der vorauseilenden Gehorsamspflicht ändern würde: Eine *nicht*

¹⁰⁶ BÖTSCHI, 90 ff. und 120 ff.

¹⁰⁷ Art. 29a f. BV; Art. 13 EMRK. Siehe dazu OK BV-KRADOLFER, Art. 29a N 33 ff.

¹⁰⁸ MOHLER, Rz. 911 ff.

¹⁰⁹ BGE 142 II 49 E. 4.4 S. 52 ff.; BGE 134 V 401 E. 5.3 S. 504 f. Vgl. auch MOHLER, Rz. 1473.

¹¹⁰ SCHINDLER, 221.

¹¹¹ Illustrativ die Kantonspolizei Bern: <<https://www.police.be.ch/de/start/ueber-uns/kontaktformular.html>>.

nichtige Amtshandlung ist zu dulden. Ansprüche aus Staatshaftung, sowohl aus nichtigen als auch aus widerrechtlichen Amtshandlungen, können im Strafverfahren nicht beurteilt werden. Sie müssen zwingend auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden.¹¹²

Im Ergebnis sind Personen, die von polizeilichen Massnahmen betroffen sind, zu einem bedingten Gehorsam verpflichtet. Ungehorsam ist nur unter der Bedingung zulässig, dass eine Amtshandlung formell oder materiell derart falsch ist, dass eine Folgeleistung oder Duldung unter keinen Umständen zumutbar erscheint.¹¹³ Anders als bei einem nichtigen Entscheid existiert eine nichtige Amtshandlung in der realen Welt¹¹⁴ und es soll daher erlaubt sein, sich in der Not dagegen zu wehren.¹¹⁵ Ein oft vorgebrachter Irrtum über die Notwehrlage¹¹⁶, d.h. die vermeintlich unrechtmässige Amtshandlung, ist gerade bei uniformierten Angehörigen der Polizei nur in einem sehr engen Rahmen denkbar.¹¹⁷ Hier ist eine sorgfältige Unterscheidung vorzunehmen, ob sich die Täterschaft über die Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit (Art. 21 StGB) oder den Sachverhalt (Art. 13 StGB) getäuscht hat.¹¹⁸ Mangels fahrlässiger Bestrafung geht die Täterschaft beim Sachverhaltsirrtum straffrei aus, während ihre Strafe beim Verbotsirrtum lediglich gemildert wird.

V. Anzeige-Gegenanzeige – Wie weiter?

Die Hinderung einer Amtshandlung steht häufig dem Amtsmissbrauch gegenüber und umgekehrt. In der Praxis stellt sich die Frage, wie mit einer solchen Anzeige-Gegenanzeige zu verfahren ist.

Art. 29 StPO legt den Grundsatz der Verfahrenseinheit fest. Dieser besagt, dass Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, wenn eine beschul-

¹¹² BGE 146 IV 76 E. 3.1 S. 82 f. Siehe auch IMHOF, 61 m.w.H.

¹¹³ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 399.

¹¹⁴ WEBER YANNIK, Rz. 46.

¹¹⁵ BÖTSCHI, 26 f.; BSK StGB-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 Rz. 27, wonach umgekehrt gegen eine rechtmässige Amtshandlung keine Notwehr möglich sei.

¹¹⁶ Bspw. die polizeilichen Befugnisse eines Billettkontrolleurs nach BGST (Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, SR 745.2). Vgl. dazu auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190427 vom 28. Januar 2020 E. 3.5.

¹¹⁷ BGE 93 IV 81 E. B S. 84: «Auch der vermeintlich Angegriffene oder Bedrohte muss Umstände nachweisen, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage. Die blosse Vorstellung von der Möglichkeit eines Angriffes oder einer unmittelbaren Bedrohung genügt nicht zur Annahme, dass er in Putativnotwehr gehandelt habe».

¹¹⁸ BÖTSCHI, 121 ff.; unscharf das Urteil des Bundesgerichts 6B_927/2023 vom 30. September 2025 E. 5 ff.

digte Person mehrere Straftaten verübt hat sowie bei Mittäterschaft oder Teilnahme. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung widersprüchlicher Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung. Er gewährleistet somit das Gleichbehandlungsgebot. Überdies dient er der Prozessökonomie.¹¹⁹ Ausnahmen verlangen sachliche Gründe.

Das Gesetz regelt hingegen nicht explizit, wie bei einer Anzeige-Gegenanzeige vorzugehen ist. Um dem Normsinn ausreichend gerecht zu werden, sind auch diese zusammen zu behandeln.¹²⁰ Das Bundesgericht bejahte zurecht einen engen sachlichen Zusammenhang zwischen Anzeige und Gegenanzeige, die hinsichtlich desselben Polizeieinsatzes rapportiert bzw. eingereicht wurden. Die zuvor getrennt geführten Verfahren waren daher folgerichtig zu vereinen.¹²¹

Schliesslich ist ein und derselbe Sachverhalt zu erstellen und rechtlich zu würdigen, auch wenn die rechtliche Würdigung mit unterschiedlicher Kognition¹²² erfolgt. Der Sachverhalt hinsichtlich des Amtsmissbrauchs muss tiefergehender untersucht werden, während bei der Untersuchung der Hinderungshandlung lediglich keine Nichtigkeitsgründe hervorstechen dürfen. Die tiefergehende Sachverhaltsabklärung nützt dem Verfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung zwar wenig, schadet aber auch nicht. In der Praxis werden Strafverfahren gegen Angehörige der Polizei oftmals sistiert, bis die (gewaltsame) Hinderung rechtskräftig beurteilt wurde. Dabei wird versucht, aus dem ersten Urteil Schlüsse für das Verfahren wegen Amtsmissbrauchs zu ziehen. Hier wird ausser Acht gelassen, dass angesichts der unterschiedlichen Kognition sowohl ein Schuldspruch wegen Amtsmissbrauchs als auch wegen (gewaltsamer) Hinderung ergehen kann.¹²³ Denn ein Schuldspruch wegen Amtsmissbrauchs bedeutet nicht automatisch, dass die Amtshandlung nichtig war. Viel häufiger wird die Amtshandlung lediglich als unverhältnismässig i.e.S. qualifiziert. Folglich lassen sich aus dem einen Urteil keine zwingenden Schlussfolgerungen für das andere ableiten. Damit besteht auch kein Anlass für getrennte und womöglich sistierte Verfahren. Diese sind nicht nur mit dem Grundsatz der Verfahrenseinheit, sondern auch mit dem Beschleunigungsge-

¹¹⁹ BGE 138 IV 29 E. 3.2 S. 31 f.; BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219. Ebenso HASANI, Rz. 578 f.

¹²⁰ So etwa das Obergericht des Kantons Bern zitiert im Urteil des Bundesgerichts 7B_209/2023 vom 7. November 2023 E. 2.3.

¹²¹ BGE 138 IV 29 E. 3 ff. S. 31 ff. Ebenso HASANI, Rz. 586 f.

¹²² IMHOF, 49.

¹²³ Wohl a.M. AK StGB-MIGNOLI, Art. 285 Rz. 6, und BSK StGB-HEIMGARTNER, vor Art. 285 Rz. 21.

bot unvereinbar. Aufgrund der personalrechtlichen und faktischen Nebenfolgen ist dem Beschleunigungsgebot bei Verfahren gegen Angehörige der Polizei ein erhöhter Stellenwert zuzumessen.¹²⁴ Eine getrennte Verfahrensführung rechtfertigt sich nur dann, wenn die Gegenseite untergetaucht ist.

VI. Schlussbemerkung

Die (gewaltsame) Hinderung polizeilicher Massnahmen bewegt sich an der Schnittstelle von Strafrecht und Verwaltungsrecht. Das Recht auf Widerstand ist dabei auf nichtige Amtshandlungen beschränkt und gegenüber der Notwehr (Art. 15 f. StGB) restriktiver, was für die Rechtsunterworfenen oft nur schwer nachvollziehbar ist. Sie halten ihren Widerstand letztlich deshalb für gerechtfertigt, weil sie die Amtshandlung als unrechtmässig empfinden – was im Einzelfall durchaus zutreffen mag. Hier verdeutlicht sich, dass Art. 285 f. StGB und Art. 312 StGB auf einer gemeinsamen Sachverhaltsgrundlage bauen und wenn immer möglich zusammen beurteilt werden müssen; auch wenn ein Amtsmissbrauch per se noch keine Hinderung rechtfertigt. Es gilt dabei stets den übergeordneten Zweck des restriktiven Widerstandsrechts nicht aus den Augen zu verlieren: Um das Funktionieren staatlicher Institutionen zu gewährleisten, ist Widerstand nur dort zulässig, wo es schlicht unzumutbar ist, eine Amtshandlung zu dulden – etwa bei unmenschlicher Behandlung oder Folter.

Literaturverzeichnis

ALBERTINI GIANFRANCO, Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, 2. A., Zürich 2022.

AUSTIN JOHN, *The Province of Jurisprudence Deteremined*, London 1832.

BANGERTER SIMON, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen im Wettbewerbsrecht, Diss. Zürich 2014.

BÖTSCHI MARCEL, Die Rechtmässigkeit der Amtshandlung bei den Delikten gegen die Staatsgewalt gemäss Art. 285/286 StGB, Diss. Zürich 1980.

DONATSCH ANDREAS/JAAG TOBIAS/ZIMMERLIN SVEN (Hrsg.), PolG, Kommentar zum Polizeigesetz, Zürich, Zürich 2018 (zit.: Komm. PolG-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).

DONATSCH ANDREAS/THOMMEN MARC/WOHLERS WOLFGANG, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. A., Zürich 2017.

EHRENZELLER BERNHARD ET AL., Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2023 (zit.: SGK BV-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).

¹²⁴ IMHOF, 60 und 62.

- GRAF DAMIAN K. (Hrsg.), Annotierter Kommentar StGB, 2. A., Bern 2025 (zit.: AK StGB-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- GRONER ROGER, Beweisrecht, Bern 2011.
- HABERMAS JÜRGEN, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, 1983.
- HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/St. Gallen 2020.
- HÄNNI JULIA, Rechtsphilosophie in a nutshell, 2. A., Zürich/St. Gallen 2025.
- HASANI YLBER, Der Grundsatz der Verfahrenseinheit (Art. 29 StPO): eine Determinante des fairen Strafprozesses, Diss. Luzern 2023.
- HAUSWIRTH ANDREAS, Die Selbstbegünstigung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Bern 1984.
- IMHOF JAN, Amtsmissbrauch: Polizist:innen vor Gericht, Risiko & Recht, Ausgabe 01 / 2025, S. 44–64.
- KELLER ADINA, «Klimaterrorismus» oder ziviler Ungehorsam? Eine Begriffsklärung., sui generis 2024.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung (StPO/JStPO), Basler Kommentar, 3. A., Basel 2023 (zit.: BSK-StPO-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Strafrecht II, Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz (StGB/JStG), Basler Kommentar, 4. A., Basel 2018 (zit.: BSK StGB-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- MACALUSO ALAIN/MOREILLON LAURENT/QUELOZ NICOLAS (Hrsg.), Code pénal II, Commentaire Romand, Basel 2017 (zit.: CR CP-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- MOHLER MARKUS H.F., Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, Basel 2012.
- MÜLLER MARKUS, Rechtsschutz gegen Verwaltungsrealakte, in: Tschannen Pierre (Hrsg.), Neue Bundesrechtspflege, Bern 2007, 313–373.
- RADBRUCH GUSTAV, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1, 1946, S. 105–108.
- RAWLS JOHN, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1975.
- SCHINDLER BENJAMIN, Rechtsschutz im Polizeirecht: Eine Standortbestimmung, Sicherheit & Recht, Ausgabe 3 / 2012, S. 215–221.
- SCHLEGEL STEFAN/AMMANN ODILE (Hrsg.), Onlinekommentar zur Bundesverfassung (zit.: OK BV-Bearbeiter/in, Art. XX, Rz. YY).
- SCHNETZER ROBERT, Die Abgrenzung der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB vom blossen Ungehorsam, Diss. Basel 1979.
- STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. A., Bern 2013.
- THOMMEN MARC/NYDEGGER MICHA, Strafbares Streben nach Freiheit?, sui generis 2018.
- TIEFENTHAL JÜRG MARCEL, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, Zürich 2018.

TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK/GETH CHRISTOPHER (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetz, Praxis-kommentar, 5. A., Zürich/St. Gallen 2025 (zit.: PK StGB-Bearbeiter/in, Art. XX Rz. YY).

TSCHANNEN PIERRE, Nichtige Verfügungen: Untote im öffentlichen Recht, in Brunner Arthur/Josuran-Binder Anja Martina/Zumsteg Patrice Martin (Hrsg.), Der Mensch als Massstab des Rechts, Liber amicorum für Regina Kiener, Zürich/St. Gallen 2025.

TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MARKUS/KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Bern 2022.

WEBER YANNICK, Die Nichtigkeit im öffentlichen Recht, Diss. Zürich 2024.

WEBER THOMAS, Das Selbstbelastungsverbot zugunsten juristischer Personen, sui generis 2017.

RISIKO RECHT

4. Jahrgang

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Tilmann Altwicker, Universität Zürich;
Prof. Dr. Dirk Baier, Universität Zürich/ZHAW Departement Soziale Arbeit;
PD Dr. Goran Seferovic, Rechtsanwalt, ZHAW School of Management and Law;
Prof. Dr. Franziska Sprecher, Universität Bern;
Prof. Dr. Stefan Vogel, Rechtsanwalt, Flughafen Zürich AG/Universität Zürich;
Dr. Sven Zimmerlin, ZHAW School of Management and Law/Universität Zürich.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt, Zürich;
Dr. iur. Gregor Chatton, Juge au Tribunal administratif fédéral, Chargé de cours à l'Université de Lausanne;
Prof. Dr. Alexandre Flückiger, Professeur ordinaire de droit public, Université de Genève;
Prof. Dr. iur. Regina Kiener, em. Ordinaria für Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Universität Zürich;
Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern;
Prof. Dr. iur. Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht, Universität Bern;
Dr. iur. Reto Müller, Dozent ZHAW, Lehrbeauftragter an der Universität Basel und an der ETH Zürich;
Prof. Dr. iur. Benjamin Schindler, Ordinarius für Öffentliches Recht, Universität St. Gallen;
Dr. Jürg Marcel Tiefenthal, Richter am Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen), Lehrbeauftragter an der Universität Zürich.

REDAKTION

Dr. Tobias Baumgartner, LL.M., Rechtsanwalt /
MLaw Sophie Tschalèr
Europa Institut an der Universität Zürich
Bellerivestrasse 49
8008 Zürich
Schweiz

URheberrechte

Alle Beiträge in diesem Open Access-Journal werden unter den Creative Commons-Lizenzen CC BY-NC-ND veröffentlicht.

ERScheinungsweise

R&R – Risiko & Recht erscheint dreimal jährlich online. Die Ausgaben werden zeitgleich im Wege des print on demand veröffentlicht; sie können auf der Verlagswebseite (www.eizpublishing.ch) sowie im Buchhandel bestellt werden.

ZITIERweise

R&R, Ausgabe 1/2026, ...

KONTAKT

EIZ Publishing
c/o Europa Institut an der Universität Zürich
Dr. Tobias Baumgartner, LL.M., Rechtsanwalt
Bellerivestrasse 49
8008 Zürich
Schweiz
eiz@eiz.uzh.ch

ISSN

2813-7841 (Print)
2813-785X (Online)

ISBN:

978-3-03994-086-8 (Print – Softcover)
978-3-03994-087-5 (ePub)

VERSION

1.01-20260401

DOI

Zeitschrift: <https://doi.org/10.36862/eiz-rrz01>;

Ausgabe: <https://doi.org/10.36862/6MTK-JE1R>;

LAURA JUST ET AL., Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche: Indikationskriterien forensisch-psychologischer / -psychiatrischer Begutachtungen, <https://doi.org/10.36862/70T3-6DSP>;

EMMA VON BOCK UND POLACH, RACHEL GERNY, 20-mal am Tag – Polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt kontextualisiert, <https://doi.org/10.36862/74V3-JDIQ>;

JAN IMHOF, Die (gewaltsame) Hinderung einer polizeilichen Massnahme oder: Wie Du mir, so ich Dir, <https://doi.org/10.36862/6GT3-EE1J>

RISIKO

EIZ

Publishing

Herausgeber:

Prof. Dr. Tilmann Altwicker

Prof. Dr. Dirk Baier

Prof. Dr. Goran Seferovic

Prof. Dr. Franziska Sprecher

Prof. Dr. Stefan Vogel

Dr. Sven Zimmerlin

RISIKO & RECHT

AUSGABE 01/2026

RECHT